

Tiefen Lohn für hohe Verantwortung

Studie: Die Situation von Care-Migrantinnen muss verbessert werden. Es fehlt vor allem an rechtlichen Bestimmungen.

Bettina Stahl-Frick

Anna hat vor zwei Wochen Hilfe bei Petra Eichele, Geschäftsführerin der Infra, gesucht. Anna ist eine sogenannte Care-Migrantin. Sie reist regelmässig für rund 20 Tage von ihrer Heimat in Osteuropa nach Liechtenstein, um eine fast 90-jährige hochbetagte Frau zu betreuen. Tag und Nacht, 24 Stunden lang während ihres rund dreiwöchigen Aufenthalts in der Wohnung ihrer Patientin. Sie habe lediglich eine halbe Stunde Zeit, teile sie Petra Eichele hastig mit. So lange dauert der Mittagsschlaf der zu betreuenden Frau. Ihr Problem: Annas Chef, der Mann ihrer Patientin, zahle den Lohn für die jeweils 20 Tage von rund 2000 Franken nur unregelmässig. Der Mann, ebenfalls fast 90 Jahre alt, erledigt seine Bankgeschäfte zwar noch selbst, vergisst diese aber auch ab und an. Einen Arbeitsvertrag hat Anna nicht.

Anna ist nicht die einzige Care-Migrantin in Liechtenstein, die mit diesen oder ähnlichen Problemen zu kämpfen hat. Die Krux: Der rechtliche Rahmen für die Helferinnen aus dem Ausland ist nach heutigem Stand noch immer zu schwammig. Gleichzeitig nimmt die Anzahl der Beschäftigten in Privathaushalten zu. Die für das Jahr 2018 genannten 445 Beschäftigten in «privaten Haushalten mit Hauspersonal» waren nur zu einem geringen Teil (135) von erwerbstätigen Einwohnern besetzt, der grössere Teil davon waren Zupendler aus dem Ausland. Um die gesamte Situation von Care-Migrantinnen unter die Lupe zu nehmen und um Handlungsgrundlagen zu schaffen, haben der Verein für Menschenrechte, die Infra und der Liechtensteinische Arbeitnehmerverband eine Studie beim Liechtenstein-Institut in Auftrag gegeben. Entsprechend untersuchten Linda Märk-Rohrer und Patricia Schiess die rechtlichen und strukturellen



Alicia Längle und Silvia Hofmann vom Verein für Menschenrechte, Forschungsbeauftragte Patricia Schiess, Petra Eichele von der Infra und Martina Haas vom LANV (von links).

Bild: Tatjana Schnalzger

Rahmenbedingungen der 24-Stunden-Betreuung. «Es ging uns mit dem Auftrag der Studie nicht darum, Familien zu kritisieren, die sich für die Hilfe von Frauen aus dem Ausland entschieden haben», betonte Silvia Hofmann vom Verein für Menschenrechte. Vielmehr sollte die gesamte Situation der Frauen beleuchtet werden. Diese umfassende Analyse der beiden Wissenschaftlerinnen liegt nun auf 120 Seiten vor. Patricia Schiess fasste gestern im SAL in Schaan die wichtigsten Erkenntnisse zusammen.

Oft schwammige oder gar fehlende Bestimmungen

Wie die Studie unter anderem festhält, sind in der Arbeitsgesetzrichtlinie die Arbeitszeiten und die Ruhezeiten geregelt. Demnach gehört also auch der Bereitschaftsdienst für Care-Migrantinnen zur Arbeitszeit. Sie müssen in der Nacht bei-

spielsweise aufmerksam sein und reagieren, wenn der Patient Beschwerden hat. Zur Arbeitszeit gehört natürlich auch, wenn die Betreuerin mit dem Patienten isst, sie muss beispielsweise achtgeben, dass sich der Patient nicht verschluckt oder sich beispielsweise nicht mit dem Messer verletzt. Ebenso wenn sie mit dem Patienten spazieren geht. Beschäftigungen, die oftmals nicht als reine Arbeit gesehen werden und hinter denen dennoch viel Verantwortung steckt.

Das liechtensteinische Arbeitsgesetz enthält zwar Bestimmungen für Mitarbeiter der Alters- und Krankenhilfe wie auch der Familienhilfe. Für Care-Migrantinnen ist es laut Patricia Schiess aber nicht anwendbar. Das Arbeiterschutzgesetz enthält entsprechende Regelungen, aber keine klaren. Ausserdem stammt es aus dem Jahr 1945 und ist somit selbst

rentenbedürftig. Auch die Bestimmungen im EWR-Recht sind schwammig formuliert und der Internationalen Arbeitsorganisation ILO gehört Liechtenstein als einer der wenigen Staaten nicht an.

Organisationen geben 16 Handlungsempfehlungen

Die Studie zeigt deutlich: Es bleiben noch viele Antworten auf ungeklärte Fragen offen. Zumal sich zwei Care-Migrantinnen meist einen Patient im Drei-Wochen-Rhythmus teilen. Was passiert, wenn eine der beiden krank ist? Ist dann die zweite verpflichtet, sofort nach Liechtenstein zu reisen? Was passiert, wenn eine der Betreuerinnen in ihrer Heimat arbeitsunfähig wird? Ist die Bezeichnung einer 50-Prozentstelle korrekt, da rund 2000 Franken netto für sechs und nicht für drei Wochen ausbezahlt werden?

Nun ist Aufklärung gefordert und eine entsprechende Gesetzgebung. Die Auftraggeber der Studie empfehlen der Regierung und dem Landtag, das Arbeitsgesetz auf Care-Migrantinnen auszudehnen. Entsprechend soll auch der Normalarbeitsvertrag angepasst sowie ein Mindestlohn erlassen werden, wie Martina Haas vom LANV sagt. Im Rahmen von flankierenden Massnahmen soll für die Betreuerinnen auch eine Beratungsstelle sowie eine Informationsplattform mit Vernetzungsmöglichkeiten geschaffen werden. Ausserdem empfehlen die Organisationen der Regierung, der Internationalen Arbeitsorganisation ILO beizutreten, der bislang 181 Mitgliedstaaten angehören. Insgesamt sind es 16 Handlungsempfehlungen, welche die Situation von Care-Migrantinnen verbessern und ihnen eine rechtliche Handhabe geben sollen.